

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004

vom

I. Das Gesetz über die Energienutzung wird geändert.

1. § 6a wird eingefügt:

Energiefonds § 6a. ¹Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

²Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von sieben bis zehn Millionen Franken zur Verfügung steht.

⁴Das Departement erlässt ein Förderprogramm.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.